

§ 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

I. Der § 16 behandelt die Zulässigkeit einer bloßen Außerkräftsetzung von Verfassungsartikeln ohne Verhängung des Belagerungszustandes, ein Rechtsinstitut, das man den „kleinen Belagerungszustand“ genannt hat, aber, wie Laband (5. Auflage Bb. 4 S. 44 Anm. 3) und Halbh S. 66 mit Recht hervorheben, zu Unrecht: denn die besonderen Merkmale des Belagerungszustandes, die Vereinigung der gesamten vollziehenden Gewalt in einer Hand und die Verschärfung der Strafvorschriften fehlen diesem Institut vollständig. Aber die staatsrechtliche Qualifizierung dieser Einrichtung vgl. Halbh a.a.O., der die Befugnis aus § 16 einen Bestandteil der Regierungsexekutive und den auf Grund der Befugnis erlassenen Beschluß eine Quasi-Landespolizei-Verfügung nennt. Dem wird im allgemeinen zuzustimmen sein.

II. § 16 ist nicht Reichsrecht geworden. Denn der Art. 68 der N. V. spricht nur von dem Recht des Kriegszustandes, für dessen Voraussetzungen, Verkündungsform und Wirkungen das B. Z. G. maßgebend ist. Das neben dem Belagerungszustand selbständig bestehende Institut der bloßen Suspension ist nicht übernommen (ebenso Haenel Bb. 1 S. 434 Anm. 3, Laband a.a.O., Nicolai S. 38, Stenglein Note zu § 16). Daß trotzdem, wie Halbh S. 39 im Anschluß an v. Mohl (Reichs-Staatsrecht S. 296) behauptet, im preussischen Gebiet eine bloße Suspension von Reichswegen, und zwar durch den Kaiser allein möglich ist, erscheint nicht richtig. Ist die Sicherheit im Reichsgebiet durch Krieg oder Aufruhr bedroht, so steht dem Kaiser nach Art. 68